



Zum Zwecke einer organisierten Ausübung ihres gemeinsamen Hobbys und mit der weiteren Aufgabe gesellschaftliche Kontakte zu unterhalten, gründeten Oldtimer-Freunde einen Verein und geben sich folgende neue

Satzung¹⁾

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins.....	2
§ 3 Finanzielle Mittel.....	2
§ 4 Erwerb und Status der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Organe des Vereins.....	6
§ 9 Vorstand.....	6
§ 10 Mitgliederversammlung.....	8
§ 11 Beirat.....	9
§ 12 Kassenprüfung.....	10
§ 13 Beschlussfassungen, Protokollierungen, Kommunikationsform	10
§ 14 Vereinsordnungen.....	11
§ 15 Satzungsänderungen.....	11
§ 16 Auflösung des Vereins.....	11
§ 17 Haftung.....	12
§ 18 Gerichtsstand und Inkrafttreten.....	12

1) Die vorliegende Satzung entspricht im Wortlaut dem von der Mitgliederversammlung am 18.09.2021 beschlossenen Entwurf und dem darüber geführten Protokoll.



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "OLDTIMER-GARAGE Berlin-Brandenburg e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist es, Relikte des Straßenbildes vergangener Jahrzehnte zu erhalten, zu dokumentieren und im Rahmen eines Museums sowie von Veranstaltungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht, indem
 - Besitzern von Fahrzeugen und Gegenständen, die dem oben genannten Zweck dienen, Möglichkeiten zum Instandsetzen und -halten gegeben wird.
 - die Öffentlichkeit an diese Art des Kulturguts herangeführt wird.
 - der Öffentlichkeit diese Art des Kulturguts erfahrbar gemacht wird.
 - er Kontakte zu in- und ausländischen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung knüpft.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzielle Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. In begründeten Ausnahmen können vereinsexterne Firmen oder Personen mit Tätigkeiten für den Verein beauftragt werden. Über die Beauftragung entscheidet der Vorstand.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand im Rahmen von Vorstandssitzungen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen.
5. Ausgaben sind eindeutig zu belegen.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.



§ 4 Erwerb und Status der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich der "OLDTIMER-GARAGE Berlin-Brandenburg e.V." verbunden fühlt und dem Vereinszweck aufgeschlossen gegenübersteht.
2. Der Antragssteller hat das Recht, vor der Bewerbung Einsicht in die Satzung zu nehmen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Ordentliche und Förder-Mitgliedschaft: Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf einem Formblatt zu stellen. Die Übermittlung des Antrages kann dabei in Papierform, in elektronischer Form als E-Mail oder über den Internetauftritt des Vereins erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem Antragssteller innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich bekannt zu geben.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, Satzung und Beschlüsse der Mitgliedsversammlung und des Vorstandes zu beachten sowie die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten. Weitere Rechte und Pflichten können sich aus Vereinsordnungen gemäß § 14 ergeben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, sich in Streitfällen beschwerdeführend an den Beirat zu wenden.
5. Der Verein unterscheidet drei Mitgliedschaftsformen: das ordentliche Mitglied, das Fördermitglied und das Ehrenmitglied.

Die vom Verein angestrebte Form der Mitgliedschaft ist diejenige des ordentlichen Mitglieds. Ein Wechsel der Mitgliedschaftsform ist grundsätzlich möglich, soll dabei aber zur Ausnahme gehören. Ein wiederholter Wechsel der Mitgliedschaftsform ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die in diesem Paragraphen genannten Status der Mitgliedschaft können auf schriftlichen Antrag geändert werden. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag und teilt dem Antragsteller das Ergebnis mit. Es besteht kein Anrecht auf Änderung der Mitgliedschaftsform.



6. Ordentliche Mitglieder

- besitzen das volle Wahlrecht.
- besitzen als natürliche und juristische Person jeweils nur eine Stimme.
- besitzen das Recht, alle Einrichtungen des Vereins sowie dessen Equipment zu nutzen.

7. Fördermitglieder

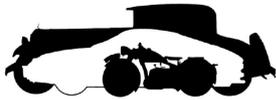
- besitzen kein aktives Wahlrecht.
- besitzen kein Recht, Einrichtungen des Vereins sowie dessen Equipment zu nutzen.

8. Ehrenmitglieder

- übernehmen bei bestehender Mitgliedschaft Rechte und Pflichten ihrer vorhergehenden Mitgliedschaftsform.
- erhalten bei nicht bestehender Mitgliedschaft Rechte und Pflichten eines Fördermitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied hat einen Monatsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der monatlichen Beitragspflicht befreit.
3. Erhöhte Mitgliedsbeiträge im Falle einer Stellplatz- oder Instandhaltungsplatznutzung sind zu entrichten. Die Regeln zur Vergabe und Nutzung dieser Plätze sind in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Tag eines jeden Monats zu entrichten.
5. Eventuelle Kostenbeteiligungen zu Veranstaltungen setzen die Veranstalter separat fest.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt. Dieser ist jeweils zum Ende eines Monats mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
2. Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden bei
 - Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder beharrliches Zuwiderhandeln gegen die Zwecke und Interessen des Vereins.
 - Nichterfüllung der sich aus der Satzung oder aus den Vereinsordnungen ergebenden Mitgliederpflichten.
 - Nichtbeachtung von Anordnungen der Vereinsorgane.
 - Beteiligung oder Verursachung erheblicher Zwistigkeiten mit oder unter Vereinsmitgliedern.
 - vorsätzlicher oder mutwilliger Beschädigung von Vereins- oder Mitgliedereigentum.
3. Der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss geht ein Abmahnverfahren voraus:
 - i. Das betroffene Mitglied sowie der Beirat sind zunächst schriftlich über das dem Mitglied zur Last gelegte Fehlverhalten und sich daraus ergebender Konsequenzen zu informieren.
 - ii. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder persönlich zu erklären.
 - iii. Bis zu der unwiderruflichen Entscheidung durch Vorstand und Beirat können die Mitgliedsrechte im Einzelfall eingeschränkt werden.
 - iv. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über dessen Ausschluss.
 - v. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied sowie dem Beirat innerhalb von zwei Wochen mit Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
 - vi. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe des Beschlusses an das betroffene Mitglied wirksam.
 - vii. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied beim Beirat einmalig unverzüglich Widerspruch einlegen.
 - viii. In einer unverzüglichen Vorstandsversammlung stimmen die Mitglieder des Vorstands und des Beirats über den Ausschluss des Mitglieds ab. Die Entscheidung ist unwiderruflich.



§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

Der Verein strebt an, jedes Amt mit jeweils einer Person zu besetzen.

Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vorstandes in einer Person ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, z.B. bei Ausfall, Nicht-Erfüllung von Amtspflichten, Missbrauch des Amtes. Dabei bleibt die Vereinigung des Amtes des Vorsitzenden mit dem des Stellvertretenden Vorsitzenden nicht zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand eine Person als Ersatz für die restliche Amtszeit wählen.

2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden sowie den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich, soweit sie nicht durch die Satzung oder einer Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Erstellung von Jahresetats zur soliden Haushaltsplanung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
- Ausschluss von Mitgliedern



4. Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Mithilfe anderer Mitglieder bedienen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben speziell folgende Aufgaben:
 - Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen geschäftlichen Bereichen nach innen und außen. Zu seinen Aufgaben gehört Administratives wie das Wahrnehmen von Terminen mit Anwälten, Notaren und Banken. Bei Verhinderung des Stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende dessen Aufgabenbereiche. Weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.
 - Der Stellvertretende Vorsitzende übernimmt in erster Linie die Aufgabenbereiche des Vorsitzenden falls dieser verhindert ist. Weiterhin ist der Stellvertretende Vorsitzende für alle Aufgaben verantwortlich, die nicht anderen Organen des Vereines in der Geschäftsordnung oder anderweitig zugeordnet sind. Weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.
 - Der Kassenwart übernimmt die Aufgaben eines Finanzvorstandes. Er verwaltet das Vereinsvermögen und verantwortet die Kassenführung.
 - Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Niederschrift der Protokolle und für die zügige Information der Mitglieder verantwortlich. Darüber hinaus führt er die Mitgliederliste. Weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand einen anderen Protokollführer.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen und sie müssen dem Verein angehören. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
6. Der Vorstand kann gemäß der Regeln zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 10.10) abberufen und neu gewählt werden. Die so neu gewählten Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zum Ende der Amtszeit derjenigen Vorstandsmitglieder aus, die sie ersetzen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Die Einladungsfrist für eine Vorstandssitzung beträgt im Regelfall eine Woche. Eine besondere Form ist hierzu nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern des Vorstands und des Beirats baldmöglichst bekannt zu geben.



§ 10 Mitgliederversammlung

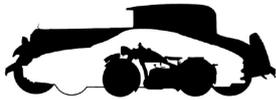
1. Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende. Er kann die Leitung an ein anderes Mitglied abgeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch den Leiter der Versammlung zugelassen werden. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich ein. Mit der Einladung erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie schriftlich an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. postalische Adresse, abgesandt worden ist.
6. In Ausnahmefällen (z.B. bei Krankheit, bei Abwesenheit durch Reisen) können Abwesende auch in geeigneter Form elektronisch (z.B. per Telefon) an der Mitgliederversammlung teilnehmen. In diesem Fall kann die Teilnahme an einer Wahl oder Abstimmung auch über diesen Kommunikationskanal erfolgen. Über die Ausnahme entscheidet der jeweils amtierende Vorstand.
7. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Anträge zu Satzungsänderungen, Auflösungsanträge sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern müssen jedoch spätestens sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Nach Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung kann diese nicht mehr geändert werden.
8. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - Festlegung der Anwesenheitsliste
 - Festlegung der Stimmliste
 - Festlegung der Tagesordnung
 - Bericht des Vorstandes über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr
 - Kassenbericht und Kassenprüferbericht
 - Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes für das vergangene Haushaltsjahr
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages



9. Das Protokoll zur Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern zeitnah in Kurzform bekannt zu geben. Es muss mindestens enthalten:
 - Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
 - Tagesordnung
 - Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse
 - bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut
10. Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes oder wenn mindestens 20% aller Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand verlangen. Dabei sind die Gründe und die gewünschte Tagesordnung anzugeben.
11. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die Festlegung der Anwesenheitsliste, der Stimmliste sowie der Tagesordnung enthalten.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Sollten sich nicht genügend Mitglieder für den Beirat finden, bleibt er handlungsfähig, sofern er aus mindestens einem Mitglied besteht.
2. Der Beirat besitzt folgende Aufgaben:
 - Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
 - Teilnahme an Vorstandssitzungen
 - Schlichtung vereinsinterner Auseinandersetzungen unter Mitgliedern. Dabei gilt die Entscheidung als endgültig
 - Beschwerdeinstanz bei Ausschlüssen und Sanktionen von Mitgliedern
3. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist. Die Beiratsmitglieder sind einzeln zu wählen und sie müssen dem Verein angehören. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Sofern während der Amtsperiode ein Beiratsmitglied ausfällt, kann durch den Beirat für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Beiratsmitglied berufen werden.
5. Fällt der gesamte Beirat aus, beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Beirats ein.
6. Der Beirat kann gemäß der Regeln zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 10.10) abberufen und neu gewählt werden. Die so neu gewählten Beiratsmitglieder führen ihre Ämter bis zum Ende der Amtszeit derjenigen Beiratsmitglieder aus, die sie ersetzen.



7. Jedes Beiratsmitglied hat in Ausschlussverfahren und bei Sanktionen gegen Mitglieder (§ 7.3) eine Stimme. In anderen Vorstandsentscheidungen besitzt der Beirat kein Stimmrecht.

§ 12 Kassenprüfung

1. Innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens aber 14 Tage vor der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Prüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen.
2. Die Kassenprüfer prüfen dabei die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Zwischenprüfungen sind zulässig und erfolgen auf Antrag der Kassenprüfer.
4. Während der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand und müssen nicht dem Verein angehören. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme der Aufgabe vorher schriftlich erklärt haben. Die Kassenprüfer führen ihre Tätigkeit so lange weiter aus bis neue Kassenprüfer gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Kassenprüfer können gemäß der Regeln zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 10.10) abberufen und neu gewählt werden. Die so neu gewählten Kassenprüfer führen ihre Tätigkeiten bis zum Ende der Wahlperiode derjenigen Kassenprüfer aus, die sie ersetzen.
6. Scheidet ein einzelner Kassenprüfer während einer Wahlperiode aus, so muss der verbliebene Kassenprüfer einen Ersatz für die restliche Amtszeit auswählen.

§ 13 Beschlussfassungen, Protokollierungen, Kommunikationsform

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung keine anderen Regelungen vorgesehen sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bei Abstimmungen bedeutet Ablehnung. Im Falle von Stimmgleichheit bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl. Nach zweimaliger, erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit (§ 15.1).
3. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
4. Die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt offen durch Handzeichen.
5. Auf Wunsch mindestens eines Mitglieds finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt.



6. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
7. Standardmäßig erfolgt die Kommunikation (z. B. für Einladungen, Protokolle, Anträge etc.) in elektronischer Schriftform. Die Papierform ist nur dann zu verwenden, wenn keine E-Mail-Adresse des Mitglieds vorliegt oder wenn das Mitglied dies explizit beantragt hat.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen bzw. mit Beschluss gemäß § 13 zu verändern. Die Inhalte der Ordnungen sind explizit nicht Teil der Satzung, dürfen dieser jedoch nicht widersprechen. Hierzu können u. a. gehören:
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Ehrenordnung
 - Hallenordnung
 - Verwaltungsordnung
2. Vereinsordnungen und Änderungen an diesen sind allen Mitgliedern in geeigneter Form (Aushang, Veröffentlichung auf der Internetseite o. Ä.) anzuzeigen.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss zur Auflösung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Er bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Über eine anstehende Auflösung sind die Mitglieder im Einladungsschreiben ausdrücklich, unter Angabe der Gründe zu informieren. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn sich nicht wenigstens sieben Mitglieder bereit erklären, den Verein fortzuführen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens fasst die Mitgliederversammlung. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



§ 17 Haftung

1. Die Haftung des Vereins oder seiner Organe für Sach- oder Vermögensschaden durch leicht fahrlässiges Handeln der Organe oder eines Mitgliedes des Organs wegen Verletzung wesentlicher Vereins- oder Satzungspflichten wird auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt. Dies gilt nicht wenn der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruht.
2. Das Mitglied haftet auf Grund seines Handelns auf eigene Gefahr, wenn sich das Mitglied über die gewöhnlich mit der Vereinstätigkeit oder bei Vereinsausfahrten einhergehenden Gefahren hinaus besonderen Risiken aussetzt oder diese übernommen hat oder sich besonders risikobehaftet oder grob verkehrswidrig verhält.

§ 18 Gerichtsstand und Inkrafttreten

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
2. Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister² in Kraft.
3. Am 9. Mai 1996 wurde der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 16475NZ eingetragen.

Als Vorstand erklären wir die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Satzung gem. § 71 Abs.1 BGB.

Berlin, den 18.09.2021

Ralf Hackenstraß
1. Vorsitzender

Thomas Siepert
2. Vorsitzender

Tobias Rixen
Schriftführer

² Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor sie beim Registergericht eingereicht wird.